



## Wichtige Hinweise

Die meisten EU-Beihilferegungen (AGVO, UEBLL) schließen eine Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten aus (Verbot von Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten). Dabei ist die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten davon abhängig, nach welcher beihilferechtlichen Grundlage das jeweilige Produkt bzw. die Beihilfe gewährt wird. Hintergrund ist, dass sich grundsätzlich alle Unternehmen am Markt behaupten müssen und nicht durch Subventionen am Leben erhalten werden sollen.

**Die Prüfung des Kriteriums Unternehmen in Schwierigkeiten trifft auf alle Antragsstellende zu, die nach AGVO eingruppiert werden – also auch z. B. auf Großunternehmen!**

## Aktuelle Ausnahmeregelung aufgrund von COVID-19

Sofern ein Unternehmen **erst aufgrund der COVID-19-Pandemie in Schwierigkeiten** ist, **kann** es dennoch Beihilfen erhalten.

Dazu muss ein Unternehmen unter anderem nachweisen, dass es sich am 31. Dezember 2019 noch nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat, sondern – soweit es sich nun in finanziellen Schwierigkeiten befindet – diese ein Resultat der COVID-19-Pandemie sind (vgl. S. 5, 7 und 9 [Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 \(2020/C 91 I/01\)](#)<sup>1</sup>).

## Rechtsgrundlagen

Wann ein Unternehmen als Unternehmen in Schwierigkeiten gilt, ist in den europäischen „[Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten](#)“<sup>2</sup> und in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, Art. 2 (18) [VO \(EU\) Nr. 651/2014](#))<sup>3</sup> festgelegt.

---

<sup>1</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AJOC\\_2020\\_091\\_I\\_0001](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AJOC_2020_091_I_0001)

<sup>2</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52014XC0731%2801%29>

<sup>3</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0651>

## AGVO

Im Anwendungsbereich der AGVO ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft (Artikel 2 Ziffer 18 AGVO):

- KMU in den ersten drei Jahren nach ihrer Gründung gelten nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen **Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind (§ 17 – 19 InsO)**.
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): **Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen, und, sofern es ein KMU ist, mehr als ein Viertel dieses Kapitals ist während der letzten zwölf Monate verlorengegangen.**
  - Dies trifft zu, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden), ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gekennzeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): **Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen und, sofern es ein KMU ist, mehr als ein Viertel dieser Mittel ist während der letzten zwölf Monate verlorengegangen.**
- Unabhängig von der Gesellschaftsform: Die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen **Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** sind erfüllt.
  - Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger, siehe auch § 17 InsO Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO drohende Zahlungsunfähigkeit, § 19 InsO Überschuldung
- Das Unternehmen hat eine **Rettenngsbeihilfe** erhalten und der Kredit wurde **noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen** beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und **unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan**.
- Unternehmen, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
  - **betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und**
  - **das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.**